



Verein zur Förderung der
Waldorfpädagogik Aichtal e.V.

Satzung

PRÄAMBEL

Das Lebende ist immer ein sich Entwickelndes,
sich Verwandelndes,
in dem alles, was keine neuen Impulse aufnehmen kann,
erstarren muss.

Daher ist es wichtig, sich auf Vergangenes zu besinnen
und auf Zukünftiges zu orientieren,
aber der Gegenwart nicht auszuweichen,
da wir in dieser Gegenwart mit unseren Kindern leben.

Die nachfolgenden Seiten enthalten das notwendige Regelwerk, um das Funktionieren des Vereins in der Gegenwart sicherzustellen. Es soll den Mitgliedern im Verein die Möglichkeiten zu eigenverantwortlichem Mitwirken eröffnen.

§ 1 Name, Eintragung und Anschluss an Verbände

- 1 Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik Aichtal e.V.“.
- 2 Er hat seinen Sitz in Aichtal und ist in das Vereinsregister Nürtingen eingetragen.
- 3 Der Verein schließt sich folgenden Verbänden an:
 - 3.1 Vereinigung der Walddorfkindergärten e.V.
Bundesgeschäftsstelle Le Quartier Hornbach 15
67433 Neustadt / Weinstrasse.
 - 3.2 Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Landesverband Baden-Württemberg e.V.
Hauptstr. 28, 70563 Stuttgart.
 - 3.3 Vereinigung der Waldorf-Kindertageseinrichtungen Baden-Württemberg e.V.,
Heubergstr. 18, 70188 Stuttgart

§ 2 Zweck

- 1 Als Rechts- und Wirtschaftsträger betreibt der Verein den Waldorfkindergarten Aichtal. Er kann auch Träger von anderen sozialen oder pädagogischen Einrichtungen sein, die auf der Basis der Geisteswissenschaft von Rudolf Steiner arbeiten.
- 2 Der Verein fördert die Aus- und Fortbildung von Erziehern und Erzieherinnen, sowie die wissenschaftliche Auswertung von Erfahrungen in der pädagogischen Arbeit und der Erforschung und Vertiefung ihrer Grundlagen im Rahmen der Vereinigung der Waldorfkindergärten e.V.
- 3 Er verfolgt weder konfessionelle noch politische Ziele.
- 4 Der Satzungszweck wird auch verwirklicht durch volkspädagogische Bildungsarbeit.
- 5 Weitere Aufgabe des Vereins ist die Beschaffung von Spendenmitteln gemäß §58, Ziffer 1 AO für gemeinnützige Zwecke.
- 6 Der Verein unterhält Verbindungen zu anderen pädagogischen Einrichtungen und Institutionen, die sich ebenfalls auf die von Rudolf Steiner begründete Geisteswissenschaft stützen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- 2 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3 Die Mittel des Vereins dürfen nur für Satzungszwecke verwendet werden.

- 4 Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, auch nicht bei ihrem Ausscheiden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder des Vereins

- 1 Mit der Unterzeichnung des Kindergartenvertrages werden die Erziehungsberechtigten (mindestens ein Elternteil) ordentliche Mitglieder des Vereins zur Förderung der Waldorfpädagogik Aichtal e.V., der Rechts- und Wirtschaftsträger des Waldorfindergartens Aichtal ist.
 - 1.1 Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme des Kindergartenkindes. Die ordentliche Mitgliedschaft besteht solange ein Kind den Kindergarten besucht. Als Sonderfall gilt die Mitgliedschaft des Vorstands und ist in §6 Abs. 1. geregelt. Anschließend wird den Ausscheidenden, die den Kindergarten weiter mittragen und unterstützen möchten, eine Mitgliedschaft als förderndes Mitglied angeboten. (In Ausnahmefällen kann die ordentliche Mitgliedschaft verlängert werden. Hierüber entscheidet der Vorstand). Die Rechte der vor Mai 2013 Ausgeschiedenen und noch als ordentliche Mitglieder geführte Eltern werden dadurch nicht tangiert, sie erlöschen erst mit der Kündigung, also mit dem aktiven Austritt aus dem Verein.
 - 1.2 Außerdem kann jede natürliche Person, die die Ziele des Vereins unterstützt, förderndes Mitglied werden. Die Aufnahme erfolgt in diesem Fall auf schriftlichen Antrag und die Mitgliedschaft bedarf dann der schriftlichen Bestätigung durch den Vorstand.
- 2 Die Aufnahme von Mitgliedern ist unabhängig von Geschlecht, Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit oder wirtschaftlichen Verhältnissen.
- 3 Der Verein besteht aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern.
 - 3.1 Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen. Sie sind Vereinsmitglieder im Sinne des BGB und haben Stimmrecht. Es ist erwünscht, dass sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten Aufgaben und Elternämter (siehe §7 2.2) übernehmen.
 - 3.2 Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, welche die Zwecke des Vereins durch freiwillige Beiträge unterstützen wollen. Fördernde Mitglieder haben ein Teilnahmerecht an der Mitgliederversammlung, jedoch kein Stimmrecht.
- 4 Mitarbeiter können auf Antrag ordentliche Mitglieder werden.
- 5 Der Austritt kann nur zum Monatsende erfolgen und muss dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Monaten schriftlich mitgeteilt werden.
- 6 Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt nach Anhörung des Mitgliedes im Vorstand ohne Angabe von Gründen durch den Vorstand. Eine Zweidrittelmehrheit im Vorstand ist erforderlich. Eine Berufung gegen die Entscheidung des Vorstandes ist durch das Mitglied in der Elternversammlung möglich. Elternversammlung und Vorstand entscheiden anschließend gemeinsam über den Ausschluss.

§ 5 Organe

- 1 Vorstand
- 2 Elternversammlung und Elternbeirat
- 3 Mitgliederversammlung
- 4 Mitarbeiterkollegium

§ 6 Vorstand

- 1 Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Während seiner Amtszeit bleibt der Vorstand ein ordentliches Mitglied. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Im Falle eines plötzlichen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand einen Nachfolger bestimmen, der die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandes bis zur nächsten Mitgliederversammlung übernimmt.
- 2 Dem Vorstand gehören mindestens drei jedoch höchstens 7 Mitglieder an, von welchen jeweils zwei gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Diese sollen nicht Angestellte des Vereins sein. Das Mitarbeiterkollegium delegiert aus seinem Kreis mindestens 1 Person in die Vorstandssitzungen. Darüber hinaus kann der Vorstand für bestimmte Aufgabenbereiche weitere Menschen in die Vorstandssitzungen berufen. Diese delegierten oder berufenen Personen haben nur beratende Funktion.
- 3 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse sollen einmütig gefasst werden. Wenn keine Einmütigkeit zustande kommt und die Satzung nichts anderes vorschreibt, werden sie in einfacher Mehrheit gefasst.
- 4 Ziele und Aufgaben des Vorstandes:
 - 4.1 Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins auf der Grundlage der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung eine Assistentin/einen Assistenten oder eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer bestellen. Diese/ Dieser nimmt auf Einladung des Vorstandes an den Vorstandssitzungen mit beratender Funktion teil.
 - 4.2 Gerichtlich und außergerichtlich vertreten jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes den Verein.
 - 4.3 Mitarbeiter werden vom Vorstand auf Vorschlag des Mitarbeiterkollegiums und im Einvernehmen mit der "Internationalen Vereinigung der Waldorfkinderergärten" eingestellt und entlassen.
 - 4.4 Der Kindergartenbeitrag und die Aufnahmegebühr werden durch den Vorstand festgesetzt.
- 5 Die Mitgliederversammlung kann einzelnen Vorstandsmitgliedern aus wichtigem Grund nach deren Anhörung während einer laufenden Amtsdauer das Vertrauen entziehen. Die einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung ist hierfür erforderlich.
- 6 Verlauf und Beschlüsse der Vorstandssitzungen werden von einem der Vorstandsmitglieder protokolliert und unterzeichnet.

§ 7 Elternversammlung und Elternbeirat

- 1 Alle Erziehungsberechtigten, deren Kinder den durch den Verein getragenen Kindergarten besuchen (ordentliche Mitglieder), bilden die Elternversammlung. Vorbereitung und Einberufung der Elternversammlung ist Aufgabe des Elternbeirats.
- 2 Ziele und Aufgaben der Elternversammlung:
 - 2.1 Die von den Erziehungsberechtigten getragenen Aufgaben und Projekte sollen so organisiert werden, dass neben der nötigen Mitarbeit und Einsatzbereitschaft auch die Freude nicht verloren geht.
 - 2.2 Die Elternversammlung dient der Koordination aller anfallenden Aufgaben, die von den Erziehungsberechtigten organisiert werden. Dazu werden mindestens einmal im Jahr Ämter übergeben oder neu verteilt.

- 2.3 Die Elternversammlung schafft Gelegenheiten zur Begegnung und sorgt damit für Informationsfluss. Sie ermöglicht, Erfahrungen und Stimmungen bezüglich des Kindergartengeschehens auszutauschen.
- 2.4 Schließlich dient die Elternversammlung auch der Integration der neuen Erziehungsberechtigten.
- 3 Mit der Bildung des Elternbeirats kommt die Einrichtung (Waldorfkindergarten Aichtal) der gesetzlichen Anforderung nach. Gleichwohl bleiben die Organe des Vereins zur Förderung der Waldorfpädagogik Aichtal e.V. und ihre Aufgaben unberührt.
- 3.1 Regelungen zur Wahl des Elternbeirats, dessen Zusammensetzung, Amtszeit und Aufgaben werden im Dokument „Der Elternbeirat im Waldorfkindergarten Aichtal“ gesondert festgehalten.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1 Die ordentliche Mitgliederversammlung soll jährlich bis Ende Juni stattfinden.
- 2 Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- 3 Wenn das Vereinsinteresse es erfordert, kann der Vorstand jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Dies muss außerdem geschehen, wenn ein Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe und der Tagesordnung schriftlich die Einberufung verlangt.
- 4 Anträge, welche auf der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, sind spätestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich zuzuleiten. Über die Zulassung weiterer Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung mehrheitlich im Einzelfall.
- 5 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Die ordentlichen Mitglieder sind stimmberechtigt. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt ein Vorstandsmitglied.
- 6 Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben, über die sie in einfacher Stimmenmehrheit Beschlüsse fasst:
 - 6.1 Bestimmung von zwei Revisoren.
 - 6.2 Erörterung und Beschlussfassung über den vom Vorstand vorgelegten Jahresbericht und die Jahresabrechnung.
 - 6.3 Entlastung und Wahl des Vorstandes.
 - 6.4 Festlegung der Höhe der Mitgliederbeiträge und des Mindestbeitrages auf Vorschlag des Vorstandes.
 - 6.5 Entscheidung über die vom Vorstand und den Mitgliedern eingebrachten Vorschläge.
- 7 Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, in dem die gefassten Beschlüsse wörtlich festzuhalten sind. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 9 Mitarbeiterkollegium

- 1 Die pädagogischen Mitarbeiter tragen und verantworten die pädagogische Arbeit. Sie geben sich eine eigene Ordnung und entscheiden über die Form ihrer Leitung. Die pädagogischen Mitarbeiter entscheiden über die Aufnahme und den Abgang der Kinder

im Kindergarten im Einvernehmen mit dem Vorstand. Weiteres regelt die Kindergartenordnung.

§ 10 Geschäftsjahr

- 1 Geschäftsjahr ist gleich Kalenderjahr.

§ 11 Satzungsänderungen

- 1 Satzungsänderungen werden durch die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen.
- 2 Für Beschlüsse, die eine Satzungsänderung enthalten, ist eine Dreiviertelmehrheit der zur ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung erschienenen ordentlichen Mitglieder erforderlich.

§ 12 Auflösung des Vereins

- 1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung durch Zustimmung von vier Fünftel der erschienenen ordentlichen Mitglieder erfolgen.
- 2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die folgende Institution, welche es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat: "Vereinigung der Waldorfkindergärten e.V."

§ 13 Änderungen

- 1 Falls infolge von Beanstandungen durch das Registergericht oder einer anderen Verwaltungsbehörde Änderungen dieser Satzung erforderlich werden, ist der Vorstand nach seinem Ermessen berechtigt, diese alleine zu beschließen und anzumelden. Er muss bei erster Gelegenheit die Mitglieder hiervon verständigen. Die Satzung wurde am 17.01.1990 beim Registergericht eingetragen und zuletzt durch die Mitgliederversammlung am 25.05.2019 geändert.